

Große Anfrage

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Gesetzliche Betreuung im Freistaat Sachsen


Fragen an die Staatsregierung:

I. Bestandsaufnahme zur Situation der gesetzlichen Betreuung in Sachsen

1. Wie viele Verfahren der gesetzlichen Betreuung gemäß § 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) werden derzeit an den Amtsgerichten im Freistaat Sachsen geführt?
2. In wie vielen dieser Betreuungsverfahren sind ehrenamtliche Betreuer bestellt und in wie vielen Verfahren berufsmäßige Betreuer (Berufsbetreuer) bestellt?
3. Wie hat sich die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuungen und Betreuer im Vergleich zu den berufsmäßigen Betreuungen und Betreuer im Freistaat Sachsen innerhalb der letzten 10 Jahre entwickelt?
4. Wie viele ehrenamtlich geführte Betreuungen werden derzeit durch Angehörige aus dem familiären Umfeld der zu betreuenden Person geführt?
5. Wie viele gesetzliche Betreuungen gab es im Jahre 2010 und wie viele im Jahre 2000? (Bitte aufgeschlüsselt nach Betreuungen durch ehrenamtliche Betreuer und berufsmäßige Betreuer darstellen.)
6. Welche Maßnahmen zur Stärkung der Attraktivität der ehrenamtlichen Tätigkeit in Betreuungsangelegenheiten hat die Staatsregierung ergriffen oder werden als notwendig erachtet?

Dresden, 13. November 2015

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

7. Welche Position vertritt die Staatsregierung zum Vorschlag der Einführung einer Grundförderung für Betreuungsvereine bzw. zur Ausgabe von Beratungsgutscheinen für Beratung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Betreuern, die ggf. bei Berufsbetreuern eingelöst werden können und welche Schritte hat sie hierzu bereits veranlasst?
8. Welche Entwicklungen bei der Anzahl von gesetzlichen Betreuungsverfahren (Betreuungszahlen) werden in den nächsten Jahren erwartet?
9. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den zurückliegenden und absehbaren zukünftigen Entwicklungen der Betreuungsverfahren/Betreuungszahlen in Sachsen?
10. Wie und mit welchen konkreten Maßnahmen plant die Staatsregierung den gesundheitspolitischen Herausforderungen hinsichtlich der zukünftigen demographischen Entwicklung (Überalterung der Gesellschaft) sowie der Zunahme von Suchtmittelkonsumenten bzw. der steigenden Zahl von Menschen, die an psychischen Erkrankungen neu erkranken, im Bereich der gesetzlichen Betreuung betroffener Menschen wirksam zu begegnen?
11. Inwieweit gibt es Untersuchungen (Evaluationen) hinsichtlich der möglichen Verbesserung oder Verschlechterung der Lebenssituation der von Betreuung betroffenen Menschen als Folge der Unterstützung durch die gesetzliche Betreuung und welche diesbezüglichen Erkenntnisse gehen aus diesen hervor?
12. Wie, mit welchen Mitteln und Instrumenten sowie nach welchen Vorgaben und Kriterien wird die optimale Betreuung für Menschen mit Behinderung durch die zuständigen Behörden überwacht und sichergestellt, wenngleich verbindlich festgelegte Standards dafür fehlen?
13. Inwieweit ist die Bestellung von ehrenamtlichen Betreuern in Vereinen oder als selbstständige Berufsbetreuer ohne „besondere Kenntnisse“, wie sie jeweils in den niedrigsten Vergütungsstufen für Betreuer (vgl. § 4 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz) vorgesehen sind, mit den maßgeblichen Bestimmungen und Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, des Grundgesetzes oder anderen allgemeinen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Verwirklichung des Betreuungs- und Schutzanspruches der betreuten Menschen vereinbar?

II. Zur Situation und Lage der gerichtlich bestellten Betreuer und der Betreuungsvereine im Freistaat Sachsen

1. Wie viele Berufsbetreuer sind derzeit im Freistaat Sachsen tätig? (Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und beruflicher Qualifikation darstellen.)
2. Wie stellt sich die Verteilung der gesetzlichen Betreuer in den unterschiedlichen Vergütungsgruppen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz dar? (Bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Vergütungsgruppen darstellen.)
3. Wie viele anerkannte Betreuungsvereine gibt es derzeit in Sachsen und wie viele ehrenamtliche Betreuer sind in diesen Vereinen derzeit in Sachsen tätig?
4. Wie viele Vereine sind derzeit aufgrund der Kürzung der Fördermittel nicht oder nur noch bedingt in der Lage, ihre Querschnittstätigkeiten hinsichtlich der Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher gesetzlicher Betreuer durchzuführen?
5. Inwieweit gibt es belastbare Erkenntnisse zum Zusammenhang zwischen der Anzahl der von Berufsbetreuern geführten gesetzlichen Betreuungen und der Qualität der Betreuungstätigkeit für die betreuten Menschen?
6. Wie hoch ist das durchschnittliche Jahreseinkommen der gesetzlichen Betreuer in Sachsen (anhand der entsprechenden Meldungen an die örtlichen Betreuungsbehörden nach § 10 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes)?
7. Inwieweit hält die Staatsregierung 10 Jahre nach der letzten Anpassung der Vergütungspauschalen die geltenden Stundensätze (27,00 Euro, 33,50 Euro bzw. 44,00 Euro) für gesetzliche Betreuer noch für auskömmlich, um die gesetzlichen Betreuungsaufgaben angesichts deutlich gestiegener fachlicher und rechtlicher Anforderungen an die Betreuung umfassend und mit hoher Qualität für die betreuten Menschen erfüllen zu können?
8. Inwieweit hält die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die seit 10 Jahren nicht veränderten zeitlichen Kontingente für gesetzliche Betreuer pro Betreuten noch für ausreichend?
9. Inwieweit ist die niedrigste Vergütungsstufe für berufliche Betreuung insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung des Mindestlohngesetzes seit dem 1. Januar 2015 noch rechtlich haltbar und weiterhin gerechtfertigt?

III. Vorstellungen, Ansätze, Konzepte und Vorhaben der Staatsregierung zum Umgang mit der festgestellten Situation und Lage im Bereich der gesetzlichen Betreuung

1. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen unterstützt die Staatsregierung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der gesetzlichen Betreuung bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Bereich unterstützender statt ersetzender Entscheidungsfindung für den betreuten Menschen?
2. Wo sieht die Staatsregierung Defizite im geltenden Betreuungsrecht hinsichtlich des möglichen Entzugs bzw. der möglichen Verweigerung von den gesetzlich betreuten Menschen zustehenden Rechten (Entrechtung)?
3. Inwieweit teilt die Staatsregierung bisher diskutierte Alternativen für die Schaffung neuer Formen der gesetzlichen Betreuung beispielsweise in Gestalt der „Geeigneten Stellen“, wie sie von dem Bundesverband der Berufsbetreuer (BdB e.V.) vorgeschlagen sind, bzw. beabsichtigt sie diese umzusetzen?
4. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen wird die Staatsregierung eine entsprechende Bundesinitiative zur Schaffung und Umsetzung der „Geeigneten Stellen“ im Betreuungsrecht selbst initiieren oder unterstützen?
5. In welchen Bereichen und bei welchen Rechtsnormen sieht die Staatsregierung derzeit einen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf bei der Anpassung und Änderung des aktuellen Betreuungsrechts?
6. Inwieweit erachtet die Staatsregierung angesichts der bestehenden komplexen Problemlagen eine generelle Reform des Betreuungsrechts für erforderlich und welche diesbezüglichen Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung bzw. werden von ihr unterstützt?

IV. Die betreuten Personen

1. In welcher Weise und mit welchen Maßnahmen hat die Staatsregierung vorgesehen, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im geltenden Betreuungsrecht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten weiter zu stärken und auszubauen?
2. Welche Alternativen zur gesetzlichen Betreuung bzw. der Vermeidung von gesetzlicher Betreuung bei akutem Unterstützungsbedarf sieht die Staatsregierung?
3. Welche wesentlichen Gründe führen im Freistaat Sachsen in der Regel zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers?

4. Welche diesbezüglichen Veränderungen gab es seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes im Jahre 1992?
5. Wie viele Betreute werden in häuslicher und wie viele in stationären bzw. betreuten Einrichtungen durch gesetzliche Betreuer betreut?
6. Wie hoch ist der derzeitige durchschnittliche zeitliche Aufwand der gesetzlichen Betreuer in den bestehenden drei Vergütungsgruppen des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes?
7. Welche Mittel wurden im Freistaat Sachsen in den Jahren 2005, 2010 und 2014 für die Einrichtung und den Ausbau von gegenüber der gesetzlichen Betreuung vorrangigen und spezifischen Hilfen und Betreuungen (z. B. Schuldnerberatungen, Drogenberatungen) bereitgestellt? (Bitte jeweils aufgeschlüsselt für die Haushaltsjahre 2005, 2010 und 2014 angeben.)
8. Beabsichtigt oder plant die Staatsregierung - ähnlich wie im Bundesland Thüringen - eine Broschüre „Betreuungsrecht in einfacher Sprache“ zur einfachen Erklärung des Themenkomplexes der gesetzlichen Betreuung in Sachsen zu erarbeiten und zu veröffentlichen?
9. Wenn nein: Warum wird die Erarbeitung und Veröffentlichung einer in Frage 8 näher bezeichneten Publikation nicht verfolgt?
10. In welchen Bereichen des Betreuungsrechtes sieht die Staatsregierung die akute Gefahr, dass betreute Menschen unterschiedlichen Formen der Entmündigung ausgesetzt sind?
11. Mit welchen Maßnahmen ist eine dringend notwendige Entlastung der gesetzlichen Betreuer, die derzeit vermehrt selbst Auskunft- und Beratungsleistungen bezüglich möglicher Leistungsansprüche aus den Sozialgesetzen übernehmen müssen, durch eine deutliche Stärkung der Beratungspflicht der zuständigen Ämter, Behörden und anderen (Sozial-)Leistungsträgern zeitnah umzusetzen?
12. Inwieweit gibt es einen Zusammenhang zwischen der Arbeitsweise der Jobcenter in Sachsen und der gestiegenen Anzahl der Fallzahlen im Betreuungswesen?
13. Welche Erkenntnisse und welche konkreten Zahlen zum Abbau ambulanter Hilfen bei kommunalen Trägern liegen der Staatsregierung vor?
14. Inwieweit ist der Staatsregierung bekannt bzw. welche Studien und Erhebungen liegen der Staatsregierung dazu vor, wie gesetzlich betreute Menschen selbst die Form der Hilfen hinsichtlich der erhaltenden Unterstützungsleistungen oder einer möglichen Bevormundung bewerten und zu welchen Ergebnissen sie kommen?

V. Die gesetzlichen Betreuer

1. Auf welche Art und Weise soll die berufliche Qualifikation der gesetzlichen Betreuer abgesichert werden, um fachliche Standards im Betreuungswesen zu erhalten und zu verbessern?
2. Hält die Staatsregierung die Einführung eines vom Bundesverband der Berufsbetreuer vorgeschlagenen Qualitätsregisters für gesetzliche Betreuung/Betreuer für ein geeignetes Mittel, um die Qualität der Tätigkeit der gesetzlichen Betreuer für alle Beteiligten transparent zu machen und welche diesbezüglichen Schritte hat sie bereits eingeleitet?
3. Wenn nein: Welche Maßnahmen könnten nach Einschätzung der Staatsregierung zu einer Verbesserung der Qualität in der Arbeit gesetzlicher Betreuer führen?
4. Welche der genannten Maßnahmen würden konkret von der Staatsregierung unterstützt?
5. An welchen sächsischen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen bestehen für berufliche Betreuer Möglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung?
6. Welche Maßnahmen zur psychischen Entlastung gesetzlicher Betreuer werden derzeit in Sachsen umgesetzt oder sind beabsichtigt und geplant?
7. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Betreuern mit den lokalen Amtsgerichten und den Betreuungsbehörden insgesamt und flächendeckend verbessert werden?

VI. Die Betreuungsvereine

1. Wie viele anerkannte Betreuungsvereine sind seit dem Jahre 1992 im Freistaat Sachsen tätig (Bitte in der zeitlichen Entwicklung seit 1992 in Jahresscheiben darstellen)?
2. Wie ist die Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine für den Bereich der Querschnittsarbeit durch den Freistaat Sachsen derzeit geregelt?
3. Wie viele Betreuungsvereine beantragten und erhielten die für diese bereitgestellten Fördermittel in welcher Höhe in den Jahren 2005, 2010 und 2014? (Bitte aufgeschlüsselt für die Haushaltsjahre 2005, 2010 und 2014 darstellen)?
4. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der von den Betreuungsvereinen nicht beantragten bzw. abgerufenen Fördermittel in den Jahren 2005, 2010 und 2014 und welche wesentlichen Gründe für die Nichtinanspruchnahme dieser Fördermittel liegen vor?

5. In welcher Art und Weise stellt sich die Finanzierung bzw. Förderung der Querschnittsarbeit in den Betreuungsvereinen durch den Freistaat Sachsen hinsichtlich der Höhe, Fördervoraussetzungen und Fördervorgaben im Vergleich zu anderen Bundesländern dar?
6. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung als geeignet an, um die fehlende Präsenz von Betreuungsvereinen in der Fläche (es gibt offenkundig in erheblicher Anzahl und Größenordnungen in den ländlichen Räumen des Freistaates Sachsen Gebiete, in denen keine Betreuungsvereine existieren) und die damit nicht sichergestellte gesetzliche Betreuung in diesen unterversorgten Gebieten zu kompensieren?
7. Inwieweit kann mit dem Instrument der Beauftragung von geeigneten Betreuungsbüros dieses Defizit ausgleichen werden und wie ist die diesbezügliche Finanzierung geplant?
8. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung hinsichtlich der vom Sächsischen Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2014 empfohlenen Ergebnisqualität (siehe Jahresbericht 2014 „Ausgaben für die rechtliche Betreuung“, Pkt. 2.4. Zuwendungen an Betreuungsvereine, Abschn. 25) getroffen bzw. eingeleitet und inwieweit sind Maßnahmen geeignet und ausreichend zur Sicherstellung einer hohen Ergebnisqualität bei der gesetzlichen Betreuung?
9. Welche Gründe standen bzw. stehen dem Ergreifen von in Frage 8 näher bezeichneten Maßnahmen entgegen und wie beabsichtigt die Staatsregierung diese Hindernisse in diesem Fall zeitnah zu beseitigen?
10. Wie ist der derzeitige Stand der Umsetzung der neuen Förderrichtlinie für die Betreuungsvereine im Freistaat Sachsen?
11. In welcher Höhe und mit welchem Anteil beteiligen sich die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden in Sachsen mit ihren kommunalen Haushaltsmitteln an der Arbeit der Betreuungsvereine bzw. fördern und unterstützen diese?
12. In welcher Weise und mit welchen finanziellen Mitteln sollen die notwendigen Personalstellen der Betreuungsvereine zur Absicherung und Umsetzung der Querschnittsarbeit finanziert werden?
13. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um den Betreuungsvereinen einen einfachen und unbürokratischen Zugang zu den Fördermitteln zu gewährleisten?
14. Inwieweit wird und kann bei der Umsetzung der neuen Förderrichtlinie auf erfolgreich praktizierte Fördermodelle anderer Bundesländer zurückgegriffen werden, wie beispielsweise das Modell der Förderrichtlinie aus Schleswig-Holstein, um im Interesse einer langfristigen Perspektive für die durch die ehrenamtlichen Betreuungsvereine zu

leistende Betreuungsarbeit den Fördermittelzugang für Vereine deutlich zu vereinfachen?

VII. Schlussfolgerungen für den weiteren strukturellen, personellen, finanziellen, sächlichen und auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf

1. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des geltenden Betreuungsrechts bzw. der gesetzlichen Betreuung in Sachsen?
2. Welche konkreten Maßnahmen werden hierzu durch die Staatsregierung auf Landes- und auf Bundesebene ergriffen?
3. Inwieweit werden dabei durch die Staatsregierung die entsprechenden Fach- und Betroffenenverbände in diesen Umsetzungsprozess einbezogen?
4. Was unternimmt die Staatsregierung gegen den Fachkräftemangel im Bereich der gesetzlichen Betreuung und speziell zur gezielten Gewinnung qualifizierter Betreuer in ländlichen Regionen?
5. Wie sieht die Staatsregierung die Zukunftsperspektiven des gesetzlichen Betreuungswesens und welche Maßnahmen zu dessen gezielter Förderung und Entwicklung werden von ihr ergriffen?
6. Mit welchen Maßnahmen und Mitteln setzt sich die Staatsregierung für eine deutliche Änderung der Vergütungssätze und Multiplikatoren nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (letztmalige Anpassung im Jahr 2005) ein, um die zwischenzeitlich eingetretene erhebliche Diskrepanz zwischen tatsächlichem Betreuungsaufwand und dem möglichen Vergütungsanspruch resultierend aus den zunehmend schwierigeren Lebenslagen von Betreuten sowie deren immer komplexer werdenden Problemlagen auszugleichen?
7. Inwieweit unterstützt die Staatsregierung die abschließende Forderung aus dem „Positionspapier des Kasseler Forums vom 28.01.2015“ zur Anpassung des Stundensatzes in der höchsten Vergütungsstufe auf mindestens 54,00 Euro?
8. Welche Positionen vertritt die Staatsregierung im Bundesrat bei einer möglichen Abstimmung zur Erhöhung der Stundensätze sowie der Änderungen der Pauschalsätze?
9. Welche eigenen Vorstellungen verfolgt die Staatsregierung hinsichtlich einer grundlegenden Änderung des Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz und welche Positionen nimmt sie zu diesbezüglichen Änderungen und Initiativen anderer Bundesländer ein?

10. Inwieweit hält die Staatsregierung eine Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für gesetzliche Betreuer bzw. für deren Bestellung für erforderlich, um sicherzustellen, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf von dementsprechend fachlich und sozial kompetenten sowie zuverlässigen Personen in ihren Angelegenheiten in verlässlicher Weise betreut werden?
11. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum fachlichen Qualifikationsniveau der gesetzlichen Betreuer in Sachsen?
12. Welche Gründe stehen einer Qualifikation und Professionalisierung der Tätigkeit gesetzlicher Betreuer auf Hochschulniveau bzw. mit entsprechendem Abschluss entgegen?
13. Was spricht aus Sicht der Staatsregierung für eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hin zu einer Selbstkontrolle der beruflichen Betreuung in Form eines eigenständigen Kammersystems?
14. In den vergangenen Jahren haben mehrere Berufsbetreuer eine Rückstufung ihrer Vergütungsansprüche erfahren müssen, da ihre Berufsabschlüsse von den Amtsgerichten nicht mehr anerkannt wurden. Mit welchen konkreten Maßnahmen wird den Berufsbetreuern/Berufsinhabern die erforderliche Rechtssicherheit hinsichtlich der unveränderten Anerkennung ihrer heutigen Berufsabschlüsse und der damit zusammenhängenden Vergütungsfragen zukünftig geboten und gewährleistet?
15. Nach den der Fragestellerin vorliegenden Erkenntnissen besteht seit Langem in verschiedenen sächsischen Amtsgerichten im Bereich des Betreuungsrechts eine massive Überlastungssituation aller damit befassten Personen (Richter, Rechtspfleger, Justizangestellte). Wie stellt sich derzeit die personelle Situation der sächsischen Amtsgerichte im Bereich des Betreuungsrechtes (Betreuungsgerichte) in Sachsen dar?
16. Inwieweit ist es mittel- und langfristig geplant weitere Personalstellen in den Amtsgerichten speziell in den Sozial- und Betreuungsgerichten zu schaffen?
17. Über welche konkreten Konzepte verfügt die Staatsregierung bezüglich der perspektivischen Entwicklung des Betreuungswesens in Sachsen, besonders unter Berücksichtigung der Stärkung des Assistenzgedankens von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie der Förderung niederschwelliger Beratungsangebote zur Vermeidung von gesetzlicher Betreuung?
18. Inwieweit bestehen Konzepte zur Stärkung offener Beratungsangebote, wie beispielsweise Schuldner-, Drogen- sowie Krisen- und Konfliktberatungsstellen, um auf diesem Wege den auf Grund der komplexer gewordenen Lebensrealitäten

beeinträchtigten und von staatlichen Unterstützungsleistungen abhängigen Menschen niederschwellige Hilfsangebote zukommen zu lassen bzw. anzubieten?

19. Inwieweit beabsichtigt die Staatsregierung eine Initiative zur Änderung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderung zur Auflösung weiterhin bestehender, im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention stehender rechtlicher Einschränkungen für Menschen mit Behinderungen? Welchen diesbezüglichen Maßnahmen werden hierzu von der Staatsregierung auf Landes- und auf Bundesebene ergriffen?
20. Welche gemeinsamen europäischen Strategien zur Vereinheitlichung des Betreuungsrechts in seinen Grundzügen werden derzeit in der Europäischen Union angestrebt, um auf diesem Wege Menschen mit Behinderungen in ganz Europa die gleichen Möglichkeiten der Selbstbestimmung einerseits und gesetzlich garantierter Unterstützung andererseits zu ermöglichen?
21. Welche eigenen Initiativen wird die Staatsregierung mit dieser Zielstellung gegenüber dem Bund, im Bundesrat und in den entsprechenden EU-Gremien ergreifen?

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) ab dem 1. Januar 1992 gilt ein in mehreren eigenständigen Gesetzen bundeseinheitlich geregeltes Betreuungsrecht. Dabei werden in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches die grundsätzlichen Regelungen und gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines gesetzlichen Betreuers normiert. Nach diesen Bestimmungen setzt eine Bestellung eines Betreuers voraus, dass die betreute Person volljährig ist, eine geistige, psychische, seelische oder körperliche Behinderung hat und nicht in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten selber ausüben zu können. Wurde im alten Vormundschaftsrecht vor 1992 noch zwischen der entmündigten Vormundschaft und der sanfteren Form der Betreuung - der Pflegschaft- unterschieden, findet sich nunmehr im Gesetzestext nur noch die gesetzliche Betreuung als Form der Unterstützung.

Nach wie vor besteht für manchen Betreuten aber dennoch die Sorge der Entmündigung und der Entrechtung; zum Teil aus Unkenntnis über das neue Betreuungsrecht, aber auch aus Kenntnis diverser Einzelfälle, in denen nicht mit dem Betroffenen, sondern ohne dessen Einbeziehung Entscheidungen gefällt wurden, die nicht im Sinne des Betroffenen waren. Dennoch hat sich in den letzten 20 Jahren das Mandat der gesetzlichen Betreuung als wirksame und effektive Unterstützungsform für Menschen mit Beeinträchtigungen etabliert. Allein seit 1995 bis 2012 hat sich die Zahl der Betreuungsverfahren in Deutschland von 625.000 auf 1,3 Millionen mehr als verdoppelt.

20 Jahre sind im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten ein relativ kurzer Zeitraum zur Umsetzung einer derart komplexen Rechtsmaterie wie das Betreuungsrecht. In dieser Zeit wurden Abläufe, Definitionen und Interpretationen der jeweiligen Rechtsnormen durch landes- bzw. obergerichtliche Rechtsprechung vorgenommen und finden zum Teil immer noch statt. Man kann daher durchaus

behaupten, dass sich das Betreuungsrecht weiterhin in der Findungs- und Definitionsphase befindet. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und insbesondere die Lebensbedingungen von Menschen mit Beeinträchtigungen, in den letzten Jahren drastisch verändert haben.

Gerade die aktuellen Herausforderungen der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Selbstbestimmung und die weitere Beachtung von Menschen mit unterschiedlichen Gesundheitszuständen in der Gesellschaft, wie sie auch in der von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) formuliert sind, stellen das Betreuungsrecht vor vollkommen neue Aufgaben. Das Betreuungsrecht muss sich diesen Veränderungen anpassen, wenn es den Forderungen der UN-BRK Rechnung tragen will. Geschieht dies nicht, läuft das Betreuungsrecht Gefahr, zu einer staatlich legitimierte Form der Entrechtung von Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zu werden.

Neben der inhaltlichen Diskussion müssen im Betreuungswesen zudem die Rahmenbedingungen überdacht werden. In den letzten Jahren mussten Berufsinhaber vermehrt betreute Personen unterstützen, die sich in Multiproblemlagen befinden. Dies bedeutet gleichzeitig eine arbeits- und damit zeitaufwändigere Tätigkeit mit hoher psychischer Belastung. Gleichwohl ist damit auch eine hohe Hürde zur qualitativen Arbeit gesetzt. Im Spannungsfeld von sozialer Arbeit bis hin zum juristischen Handeln muss der gesetzliche Betreuer verschiedene Anforderungen erfüllen und dabei stets das Wohl und die Wünsche der betreuten Person im Blick behalten und Ansprechpartner für Angehörige, beteiligte Professionelle sowie für involvierte Ämter und Behörden sein.

Die finanziellen Rahmenbedingungen sind zudem seit 10 Jahren unverändert. Die Stunden-sätze als auch die Abrechnungsfaktoren haben sich trotz gesteigerter Ausgaben im genannten Zeitraum nicht geändert. Unter diesen Bedingungen ist es für selbstständige Berufsbetreuer nur möglich, mit einer entsprechend hohen Fallzahl wirtschaftlich und auskömmlich tätig zu sein.

Dramatisch ist inzwischen auch die Situation der Betreuungsvereine in Sachsen. Mit der stetigen Änderung der Förderrichtlinie zur Subventionierung der Querschnittsarbeit – sprich der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern – ist es den Betreuungsvereinen aktuell nahezu unmöglich, die Fördermittel abzurufen und die Stärkung des Ehrenamtes im vollen Umfang durchzuführen. Mit der Zunahme der Betreuungsfälle sind insbesondere die angeschlossenen Institutionen, wie die zuständigen Betreuungsbehörden und die Betreuungsgerichte betroffen. Trotz steigender Betreuungsverfahren in den letzten Jahren wurde das Personal in den genannten Gerichten und Institutionen nur im geringen Umfang aufgestockt. Lange Bearbeitungsdauern bei Betreuungsanregungen sowie bei Eilanträgen sind die Folge.

Die Staatsregierung muss sich daher deutlich positionieren, welchen Stellenwert die gesetzliche Betreuung in Zukunft haben soll. Mit der umfassenden und vollständigen Beantwortung der dazu durch die Fraktion DIE LINKE. vorgelegten Fragestellungen durch die Staatsregierung sollen die Mitglieder des Landtages in die Lage versetzt werden, sich auf der Grundlage der diesbezüglichen

Feststellungen und Aussagen einen notwendigen Überblick über die Situation und zu den lösungsbedürftigen Problemlagen im Bereich der gesetzlichen Betreuung in Sachsen zu verschaffen. Zugleich sollen auf dieser Basis durch den Landtag die in eigener Verantwortung liegenden Konsequenzen gezogen, Lösungswege aufgezeigt, der bundesgesetzliche Novellierungsbedarf im Betreuungsrecht festgestellt sowie dazu erforderliche Bundesratsinitiativen ausgelöst werden, um den mit der gesetzlichen Betreuung befassten ehrenamtlichen und Berufsbetreuern sowie den betreuten Personen eine verlässliche Perspektive für die Zukunft zu bieten.